

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)**
— Drucksachen 7/3200, 7/3919, 7/5412, 7/5422, 7/5617 —

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dürr**
Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Hillermeier**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 253. Sitzung am 24. Juni 1976 beschlossene Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) — Drucksachen 7/3200, 7/3919, 7/5412, 7/5422 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. Juli 1976

Der Vermittlungsausschuß

Höcherl	Dürr	Dr. Hillermeier
In Vertretung	Berichtersteller	
des Vorsitzenden		

Anlage

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)**1. Zur Gliederung des Gesetzes**

Das Gesetz wird wie folgt gegliedert:

„Erster Abschnitt

Sachlich-rechtliche Vorschriften“

(erfaßt die §§ 1 bis 11),

„1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften“

(erfaßt die §§ 1 bis 7),

„2. Unterabschnitt

Unwirksame Klauseln“

(erfaßt die §§ 8 bis 11),

„Zweiter Abschnitt

Kollisionsrecht“

(erfaßt den § 12),

„Dritter Abschnitt

Verfahren“

(erfaßt die §§ 13 bis 22),

„Vierter Abschnitt

Anwendungsbereich“

(erfaßt die §§ 23 und 24),

„Fünfter Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften“

(erfaßt die §§ 25 bis 32).

2. Zum Dritten Abschnitt (§§ 13 bis 22)

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts erhalten folgende Überschriften:

§ 13 die Überschrift „Unterlassungs- und Widerrufsanspruch“,

§ 14 die Überschrift „Zuständigkeit“,

§ 15 die Überschrift „Verfahren“,

§ 16 die Überschrift „Anhörung“,

§ 17 die Überschrift „Urteilsformel“,

§ 18 die Überschrift „Veröffentlichungsbefugnis“,

§ 19 die Überschrift „Einwendung bei abweichender Entscheidung“,

§ 20 die Überschrift „Register“,

§ 21 die Überschrift „Wirkungen des Urteils“ und

§ 22 die Überschrift „Streitwert“.

3. Zu § 13 Abs. 4 — neu —

In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Verwendung oder Empfehlung der unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in vier Jahren von der jeweiligen Verwendung oder Empfehlung an.“

4. Zu §§ 14, 26, 27

a) In § 14 werden

aa) in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Oberlandesgericht“ durch das Wort „Landgericht“,

bb) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht“ durch die Worte „einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte“

ersetzt.

b) Die §§ 26, 27 werden gestrichen.

5. Zu § 16

§ 16 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die von ihr nach Maßgabe des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen zu genehmigen sind, oder“.

6. Zu § 20

§ 20 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundeskartellamt führt über die nach Absatz 1 eingehenden Mitteilungen ein Register

(3) Die Eintragung ist nach zwanzig Jahren seit dem Schluß des Jahres zu löschen, in dem die Eintragung in das Register erfolgt ist. Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Löschungsvermerks; mit der Löschung der Eintragung einer Klage ist die Löschung der Eintragung ihrer

sonstigen Erledigung (Absatz 1 Nr. 3) zu verbinden.

(4) Über eine bestehende Eintragung ist jedermann auf Antrag Auskunft zu erteilen. Die Auskunft enthält folgende Angaben:

1. für Klagen nach Absatz 1 Nr. 1
 - a) die beklagte Partei,
 - b) das angerufene Gericht samt Geschäftsnummer,
 - c) den Klageantrag;
2. für Urteile nach Absatz 1 Nr. 2
 - a) die verurteilte Partei,
 - b) das entscheidende Gericht samt Geschäftsnummer,
 - c) die Urteilsformel;
3. für die sonstige Erledigung nach Absatz 1 Nr. 3 die Art der Erledigung."

7. Zu § 23

Die Überschrift des § 23 wird wie folgt gefaßt:
„Sachlicher Anwendungsbereich“.

8. Zu § 24

Die Überschrift des § 24 wird wie folgt gefaßt:
„Persönlicher Anwendungsbereich“.

9. Zu § 32

§ 32 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 14 Abs. 2, §§ 28 und 29 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.“